

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aircargo Services Hannover GmbH

Gültig ab: September 2026

Kapitel 1.

Allgemeiner Teil

§1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Tätigkeiten der ASH, insbesondere für die Abfertigung, den Umschlag und die Lagerung von Luftfracht sowie Leistungen, die als Sonderleistung zusätzlich zu einem oder außerhalb eines bestehenden Abfertigungsvertrages (Handlingvertrages) erbracht werden. Die Geltung zwingenden Rechts, insbesondere des Warschauer Abkommens und Montrealer Übereinkommens für einzelne Tätigkeiten der ASH bleiben unberührt.

§2 Leistungsumfang der ASH

1. Die ASH fertigt Luftfrachtsendungen am Flughafen Hannover im Auftrag von Luftverkehrsgesellschaften ab. Exportluftfracht wird von der ASH ab Rampe entgegengenommen, zwischengelagert, für den Flug physisch und dokumentarisch vorbereitet und an den Vorfeldtransport übergeben bzw. für den Luftfrachtersatzverkehr (z.B. LKW-Transport) vorbereitet. Die Entladetätigkeit von LKW für Exportfracht gehört nicht zu der Leistungspflicht der ASH, außer für Flugersatzverkehre im Auftrag und zulasten der Luftverkehrsgesellschaft. Importluftfracht wird nach Übernahme vom Vorfeldtransport auf Sendungsbasis aufgeteilt, zwischengelagert und an den Empfänger frei Rampe ausgeliefert oder an die weiterbefördernden Luftverkehrsgesellschaften transferiert. Eine entsprechende Abfertigung wird für Sendungen erbracht, die im Luftfrachtersatzverkehr per LKW befördert werden.
2. Zusätzlich bietet die ASH neben der Export- und Importabfertigung für Luftverkehrsgesellschaften weitere sonstige Leistungen (Sonderleistungen) an, die gesondert beauftragt werden müssen. Die sonstigen Leistungen umfassen insbesondere Aufteilungs- und Kommissionierungstätigkeiten, Be- und Entladetätigkeiten der LKW-Transporte, sofern es sich nicht um eine Anlieferung im Auftrag der Luftverkehrsgesellschaft im Flugersatzverkehr handelt, oder sonstige Empfängern Einlagerung sowie Aufbewahrung und Auslagerung von Nichtgemeinschaftsware im Zolllager im Auftrag von Speditionen und anderen Beteiligten der Logistikkette. Unter sonstige Leistungen fallen auch die Annahme, Zwischenlagerung und Auslagerung von Sendungen, die entgegen einer früheren Bestimmung aus verschiedenen Gründen physischer und/oder dokumentarischer Art rückabgewickelt werden müssen. Die von ASH angebotenen sonstigen Leistungen sind im Leistungsverzeichnis im Einzelnen aufgeführt und sind kostenpflichtig. Die Preisliste ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie befindet sich auf unserer Homepage www.ash-cargo.de

3. Übernimmt die ASH ohne ausdrückliche Beauftragung eine der oben unter Punkt 2. aufgeführten Leistungen und handelt sie dabei im Interesse des Verantwortlichen, der in der Verpflichtung ist, diese Leistung auszuführen, werden ebenfalls die im Leistungsverzeichnis aufgeführten jeweiligen Kosten in Rechnung gestellt.
4. Die ASH ist berechtigt, die geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte (Subunternehmer) oder Fremdpersonal erbringen zu lassen.

§ 3 Vorrangige Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden gelten nicht, auch wenn ASH der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 4 Allgemeine Zahlungsbedingungen, Abfertigungs-, Lagergebühren sowie Gebühren für Sonderleistungen

1. Auf alle Entgelte der ASH ist die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.
2. Alle Rechnungsbeträge sind nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig und in jedem Fall innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Sie sind per Lastschrift, Banküberweisung oder Kreditkarte zu bezahlen. Für vorzeitige Zahlungen vor dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum wird kein Skonto gewährt.
3. Jede Beanstandung einer Rechnung ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung ganz oder teilweise geltend zu machen. Wird nur ein Teil der Rechnung beanstandet, ist der nicht beanstandete Teil gemäß den hierin enthaltenen Bedingungen zu bezahlen.
4. Bei Zahlungsverzug hat die säumige Partei Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu zahlen. Die Verzugszinsen sind ohne weitere Ankündigung fällig, unbeschadet möglicher Ansprüche für sonstige Schäden, die sich unmittelbar aus einem solchen Zahlungsverzug ergeben, einschließlich eines gewöhnlichen Zurückbehaltungsrechts von ASH, das gegenüber allen Parteien durchsetzbar ist, und eines gewöhnlichen vertraglichen Pfandrechts an allen Waren, Werten und Dokumenten im Besitz von ASH, um etwaige Schulden zu sichern.
5. Gegen einen Anspruch der ASH kann mit einer Gegenforderung nur aufgerechnet werden, wenn es sich um eine anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Zurückbehaltungsrecht auf einer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Die Abfertigungs- und Lagergebühren sowie die Gebühren für Sonderleistungen richten sich nach den Vorschriften des Leistungsverzeichnisses der ASH in der zum

Zeitpunkt eines Vertragsschlusses geltenden Fassung. Das Leistungsverzeichnis ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASH.

§ 5 Allgemeine Grundsätze

1. Die gegenüber der ASH im Rahmen der Beauftragung und Auftragsabwicklung abgegebenen Erklärungen haben fehlerfrei und vollständig zu sein und haben der Wahrheit zu entsprechen. Der Kunde hat daher der ASH jeden Schaden zu ersetzen, der ASH dadurch entsteht, dass der Kunde schuldhaft fehlerhaft, unvollständige oder wahrheitswidrige Erklärungen abgegeben hat. Güter, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer besonderen Behandlung bedürfen, insbesondere Güter im Sinne der ICAO Dangerous Goods Regulations, Kühlfracht, sterbliche Überreste, leicht verderbliche bzw. zerbrechliche Güter, sind in den Aufträgen gesondert anzugeben.
2. Es besteht seitens der ASH keine Verpflichtung, die Echtheit von Unterschriften auf den schriftlichen Beauftragungen, Abtretungen, Weisungen oder sonstigen Schriftstücken zu prüfen. Dies gilt auch für die jeweilige Befugnis der Unterzeichner oder Überbringer.
3. Die ASH kann jederzeit prüfen bzw. prüfen lassen, ob Gewicht, Art, Beschaffenheit oder Volumen der zugeführten Güter mit den Angaben der dazu eingereichten Aufträge übereinstimmen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Erweisen sich die Angaben als unrichtig hat der jeweilige Vertragspartner die Kosten der Prüfung zu tragen.
4. Die Abfertigungszeiten sind, insbesondere bei der auszuliefernden Fracht, von den jeweils zuständigen Behörden, u.a. den Zollbehörden, abhängig.
5. Die ASH ist nicht verpflichtet, Güter zu übernehmen, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Lufttransport bzw. zur Lagerung nicht zugelassen sind, es sei denn, es liegt eine Sondergenehmigung des Luftfahrtbundesamtes bzw. der zuständigen Behörde vor.

§ 6 Zollrechtliche Behandlung von Waren

1. Die von ASH vorübergehend in Verwahrung genommenen Waren sind zollrechtlich Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftsware.
2. Bei Import- und Weiterleitungssendungen endet die zollrechtliche Verantwortung und Haftung der ASH gegenüber dem Kunden mit der ordnungsgemäßen Herausgabe an den Abholer. Im Falle von Nichtgemeinschaftsware setzt diese eine zulässige zollrechtliche Bestimmung der Ware gemäß Artikel 48, 49 Abs. 1b Zollkodex voraus. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang alle zollrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und einen von ihm beauftragten Abholer entsprechend zu verpflichten.
3. Sollte die ASH bei Complete Units, Falschangaben im Einflugmanifest oder sogenannten Aliud-Waren von der Zollbehörde in Anspruch genommen werden,

insbesondere auf Begleichung der Zollschuld, hat der Kunde die ASH von solchen Ansprüchen freizustellen und von ASH geleistete Zahlungen zu erstatten.

4. Bei Exportsendungen (ready for carriage) trägt ausschließlich der jeweilige Kunde bzw. der für die Zollabwicklung zuständige Spediteur die zollrechtliche Verantwortung.
5. Die Luftverkehrsgesellschaften haben bei innergemeinschaftlichen Flugtransporten Artikel 444 ZKDVO und 445 ZK-DVO zu beachten.

Kapitel II.

Annahme, Lagerung und Umschlag von Export- und Importsendungen im Auftrag der Luftverkehrsgesellschaften

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Luftverkehrsgesellschaften geben ihre Flugdaten mit allen notwendigen Informationen und Anweisungen so früh und rechtzeitig wie möglich der ASH bekannt. Bei Verspätungen sollen die Luftverkehrsgesellschaften die ASH nach Möglichkeit rechtzeitig von der beabsichtigten Inanspruchnahme der Dienste benachrichtigen.
2. Bei verspäteten Flügen der Luftverkehrsgesellschaft behält die ASH sich vor, die planmäßigen und angemeldeten Flüge vorrangig abzufertigen.
3. Güter, die nicht innerhalb von 20 Tagen vom Empfänger bzw. Empfangsberechtigten abgeholt wurden bzw. deren Annahme verweigert oder verhindert wurde, werden seitens der ASH entsprechend den zollrechtlichen Bestimmungen behandelt. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Luftverkehrsgesellschaften.
4. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist die ASH nicht verpflichtet, die Verzollung des Luftfrachtgutes vorzunehmen sowie andere Zollformalitäten zu erfüllen.

§ 2 Annahme von Luftfrachtgut

1. Der Anlieferer der Fracht hat sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Passes zu legitimieren. Ferner sind alle notwendigen Frachtdokumente, einschließlich Originalfrachtbrief vorzulegen.
2. Die Anlieferung erfolgt frei ASH-Rampe bzw. auf der Hallenfläche bei Andienung am LKW-Tor.
3. Wird seitens der Luftverkehrsgesellschaft eine besondere Behandlung eines Gutes verlangt, so ist dies rechtzeitig vor Anlieferung der ASH gegenüber schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Güter, deren besondere Behandlung offenkundig ist.
4. Verlangt die Luftverkehrsgesellschaft für die Annahme oder die spätere Abfertigung von Frachtsendungen zusätzliche Arbeitskräfte und/oder Betriebsmittel und werden diese nicht bzw. nicht in vollem Umfang benötigt, so behält sich die ASH vor, die dadurch entstandenen Kosten den Luftverkehrsgesellschaften zusätzlich in Rechnung zu stellen.

5. Die ASH dokumentiert bei Übernahme der angelieferten Güter nur solche Mängel, die äußerlich erkennbar sind.

§ 3 Auslieferung von Luftfrachtgut

1. Der Abholer der Fracht hat sich durch Personalausweis oder Pass und in dem Fall, das dieser die Fracht für einen Dritten abholt, zusätzlich durch Vorlage einer Vollmacht als berechtigte Person zu legitimieren. Ferner hat er die notwendigen Frachtdokumente vorzulegen.
2. Die Auslieferung der Fracht an den Abholer erfolgt durch die ASH im Namen und auf Rechnung der Luftverkehrsgesellschaft frei ab Rampe. Des Weiteren ist die Vorlage eines vom Zoll und der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft oder von dessen Bevollmächtigten freigestellten Auslieferungsantrages erforderlich bzw. die Freigabe des Antrags in elektronischer Form über das Zollsystem ATLAS.
3. Die ASH ist durch die Luftverkehrsgesellschaft ermächtigt vom Abholer zu zahlende Entgelte von diesem zu erheben. Bei Nichtzahlung dieser Entgelte erfolgt keine Auslieferung des Gutes seitens der ASH.
4. Die Auslieferung der Frachtsendung erfolgt an den Abholer gegen Quittung, die der Abholer gegenzuzeichnen hat.

§ 4 Haftung

1. Die ASH haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einem von ihr oder ihren leitenden Angestellten aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertretenden sonstigen Schadens. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie bei einer fahrlässigen Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Verpflichtung haftet die ASH auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die für den Vertragsabschluss der Luftverkehrsgesellschaft maßgeblich sind und auf deren Einhaltung die Luftverkehrsgesellschaft vertrauen durfte. Im Übrigen ist bei nur fahrlässiger Pflichtverletzung eine Haftung der ASH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen.
2. Die Luftverkehrsgesellschaft stellt die ASH sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit den von ASH gegenüber der Luftverkehrsgesellschaft übernommenen Leistungen erheben und für die ASH im Innenverhältnis der Luftverkehrsgesellschaft nicht haftet.
3. Die Haftung der ASH ist darüber hinaus in allen Fällen im Hinblick auf Schäden, die bei Dritten entstanden sind, auf den Schaden begrenzt, den die Luftverkehrsgesellschaften aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Warschauer Abkommen und dem Montrealer Übereinkommen sowie den IATA-Beförderungsbedingungen dem Dritten ersetzen muss.

Kapitel III.

Sonstige Leistungen (Sonderleistungen)

§ 1 Sonstige Leistungen

1. Frachturnschlags-, Lager-, oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörenden Leistungen, die nicht mehr einem Luftbeförderungsvertrag mit der Luftverkehrsgesellschaft unterliegen, werden gemäß den einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (**ADSP**) in der jeweils aktuellen Fassung behandelt.
2. Der Umfang der erbrachten sonstigen Leistungen (Sonderleistungen) wird von der ASH in einem sog. Arbeitsschein dokumentiert.

§ 2 Haftung

1. Die Haftung bei Umschlags-, Lager-, oder sonstigen üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörenden Leistungen außerhalb der Luftbeförderung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der ADSP in der jeweils aktuellen Fassung. Diese beschränken in Ziff. 23 ADSP die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf EUR 5,00 je kg. Bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderziehungsrechte je kg sowie darüber hinaus je Schadensfall bzw. -ereignis auf EUR 1,0 bzw. 2,0 Mio. oder 2 Sonderziehungsrechte je kg. Je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ziff. 27 ADSP erweitert abweichend von den gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten zu Gunsten des Auftraggebers.
2. Bei den nicht unter Ziff. 1 fallenden Leistungen haftet die ASH für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einem von ihr oder ihren leitenden Angestellten aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertretenden sonstigen Schadens. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie bei einer fahrlässigen Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Verpflichtung haftet die ASH auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die für den Vertragsabschluss der Luftverkehrsgesellschaft maßgeblich sind und auf deren Einhaltung die Luftverkehrsgesellschaft vertrauen durfte.
3. Ist der Kunde kein Unternehmer, sondern eine natürliche Person (Verbraucher), die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder einer gewerblichen noch einer selbstständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann, haftet die ASH gemäß Ziff. 2, Satz 1. Darüber hinaus haftet die ASH auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Verpflichtungen ohne Begrenzung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

4. Im Übrigen ist bei nur fahrlässiger Pflichtverletzung eine Haftung der ASH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen.
5. Der Kunde stellt die ASH sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit den von ASH gegenüber dem Kunden übernommen Leistungen erheben und für die ASH im Innenverhältnis dem Kunden nicht haftet.
6. Die Haftung der ASH ist in der Höhe auf das Abfertigungsentgelt gemäß gültiger Preisliste begrenzt.
7. Die Haftung der ASH erstreckt sich nicht auf Folgeschäden und Vermögensschäden

Kapitel IV.

Einhaltung von Gesetzen und Datenschutz

§ 1 Einhaltung von Gesetzen

1. Im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag verpflichtet sich jede Partei, dafür zu sorgen, dass ihr Personal, ihre verbundenen Unternehmen und Dritte, die von dieser Partei im Zusammenhang mit den Aktivitäten gemäß diesen AGB beauftragt werden (Vertreter), alle nationalen oder internationalen Gesetze und Vorschriften einhalten, die für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag gelten (anwendbare Gesetze), einschließlich anwendbarer Gesetze in Bezug auf Sanktionen, Exportkontrollen, Kartellrecht, fairen Wettbewerb, Geldwäschebekämpfung Bestechungsbekämpfung und Korruptionsbekämpfung.
2. Der Kunde erklärt, garantiert und verpflichtet sich wie folgt:
 - a) zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterliegen weder der Kunde noch einer seiner Vertreter Beschränkungen gemäß Handelsgesetzen oder -vorschriften, die für die Erbringung von Dienstleistungen gemäß diesen AGB gelten; der Kunde und seiner Vertreter handeln auch nicht im Auftrag von Personen, die den vorgenannten Beschränkungen unterliegen (beschränkte Personen). Unter die vorgenannten Handelsgesetze oder -vorschriften fallen, zur Vermeidung von Zweifeln, insbesondere auch Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, Sanktionen und Ausfuhrkontrollgesetze, Embargos oder restriktive Maßnahmen der Europäischen Union, einzelner EU-Mitgliedstaaten, des Vereinigten Königreichs oder Singapurs, die US-Exportverwaltungsvorschriften, Gesetze über Sanktionen, die vom Amt für die Kontrolle ausländischer Vermögenswerte des US-Finanzministeriums verwaltet werden, und andere anwendbare Maßnahmen von staatlichen Behörden mit Zuständigkeit im

Zusammenhang mit Handelskontrollen und Sanktionen (zusammenfassend: Handelsgesetze);

- b) für die Dauer dieser AGB wird der Kunde weder selbst noch durch einen seiner Vertreter im Namen von beschränkten Personen handeln;
 - c) der Kunde nimmt keine Handlungen vor, die zu einem Verstoß gegen Handelsgesetze durch ASH führen oder vernünftigerweise dazu führen könnten, einschließlich der Nutzung der Dienste von ASH, zugunsten eines Landes, das gemäß den Handelsgesetzen sanktioniert ist, einer sanktionierten Person, einem Flugzeug, das (i) gemäß Handelsgesetzen beschränkt oder bestimmt ist oder (ii) vom Bureau of Industry and Security des US-Handelsministeriums als Gegenstand von Beschränkungen gemäß den US-identifiziert wurde Exportkontrollbestimmungen (beschränktes Flugzeug) oder Fracht, die unter Verstoß gegen Handelsgesetze importiert oder exportiert wurde oder werden soll.
3. Für den Fall, dass ASH nach billigem Ermessen zu der Überzeugung gelangt, dass (i) der Kunde oder einer seiner Vertreter gegen die Regelungen dieses Paragraphen verstoßen, (ii) dass die Erbringung der Dienstleistungen zugunsten eines beschränkten Flugzeugs erfolgen könnte oder (iii) dass die Erbringung der Dienstleistungen zu einem Verstoß von ASH gegen geltende Gesetze oder ihre internen Richtlinien zur Einhaltung von Handelsgesetzen führen könnte, behält sich ASH das Recht vor, die Dienstleistungen auszusetzen oder das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zu beenden. In diesem Fall schuldet ASH gegenüber dem Kunden keine Entschädigung allein aufgrund der Beendigung des Vertrages. Hiervon unberührt bleiben Vergütungsansprüche für bis zum Wirksamwerden der Kündigung bereits erbrachte Leistungen sowie gesetzliche Rückabwicklungsansprüche.

§ 2 Datenschutz

1. Soweit personenbezogene Daten von den Parteien verarbeitet werden, versichert und garantiert jede Partei, dass sie alle ihr durch die geltenden Datenschutzgesetze auferlegten Verpflichtungen erfüllt, einschließlich (a) der Gesetze der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf personenbezogene Daten, die den EU-Datenschutzgesetzen unterliegen, und (b) aller anderen geltenden Gesetze in Bezug auf personenbezogene Daten, die anderen Datenschutzgesetzen unterliegen. Jede Partei bestätigt, dass sie diese Einhaltung auf Verlangen der anderen Partei nachweisen kann.
2. Jede Partei verpflichtet sich: (i) personenbezogene Daten ausschließlich für die Zwecke zu verarbeiten, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, und, allgemeiner, wenn sie als Auftragsverarbeiter auftritt, nur gemäß den schriftlichen Anweisungen der anderen Partei zu handeln; (ii) den Schutz der personenbezogenen Daten und der damit verbundenen Verarbeitung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu gewährleisten; (iii) unter Berücksichtigung der Risiken der Verarbeitung und der Art der betroffenen Daten ein angemessenes Sicherheitsniveau durch geeignete technische und

organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten; (iv) bei der Erfüllung von Anträgen auf Ausübung der durch die geltenden Datenschutzgesetze garantierten Rechte zusammenzuarbeiten; (v) alle Vorfälle im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Sicherheit der im Auftrag der anderen Partei verarbeiteten personenbezogenen Daten unverzüglich und schriftlich zu melden; (vi) alle erforderliche Zusammenarbeit zu leisten, um die Folgen solcher Vorfälle für die betroffenen Personen so gering wie möglich zu halten und der anderen Partei die Erfüllung aller ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu ermöglichen; (vii) der anderen Partei die Durchführung von Sicherheitsaudits zu gestatten, wenn diese dies für erforderlich hält, (viii) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keinen Unterauftragsverarbeiter zu bestellen **(ix)** die verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht ohne die Einführung eines alternativen Mechanismus zum Schutz personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union zu übermitteln, (x) die personenbezogenen Daten auf Verlangen der anderen Partei oder nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß den geltenden Vorschriften unverzüglich zu löschen oder zurückzugeben.

Kapitel V

Schlussbestimmung

1. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen zur Folge.
2. Zusätze und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, sie wurden mit einem Vertreter der ASH mit umfassender Vertretungsmacht, insbesondere Geschäftsführer, Prokurist oder Generalbevollmächtigten, getroffen.
3. Ist der Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand und Erfüllungsort Hannover. Ansonsten ist der Gerichtsstand und Erfüllungsort Hannover.